

Regierungsentwurf Endlagersuchgesetz

Hier: Vergleich 2. und 3. Entwurf (eine erste Analyse)

- Die **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde inhaltlich ausgeweitet auf Erkundung und Prüfprogramme (§6 Abs.2 zif.4, Zif. ; Einfügung einer Bestimmung zur „Fortentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 8) und die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften (§ 8). Aber: die wissenschaftlichen Beratung der Begleitgruppe ist nicht aufgenommen, ebenso nicht die Verankerung des Akteneinsichtsrechts (Stichwort: mangelhafter Rechtsschutz).
- **Gorleben:** In § 16 Abs. 1 und in § 18 Abs. 1 ist weiterhin die Option enthalten, Gorleben ohne Prüfung bis in die Endauswahl *durch zu schleifen* (vgl: „zusätzlich zum Standort Gorleben in § 16 Abs.1). Damit bleibt Gorleben Referenzstandort. Noch deutlich wir es bei der „Endauswahl“ indem auf die Berücksichtigung „öffentlicher Belange“ verwiesen wird (in § 18 Abs.1). „Öffentliche Belange“ kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, dass für die Erkundung von Gorleben bereits 1.6 Mrd. € investiert worden sind.
- Es fehlt also weiterhin die Klarstellung, dass Gorleben die gleichen Ausschluss- und Prüfkriterien durchlaufen muss wie alle anderen Standorte und das die vorangegangenen Investitionen nicht „öffentliche Belange“ im Sinne des § 18 Abs. 1 sind. Damit wäre eine Vorfestlegung auf Gorleben per Gesetz manifestiert. Auch der 3.Regierungsentwurf ist de facto ein Gorleben-Findungsgesetz.
- Eine Regelung der **Kosten** fehlt: Damit läuft alles auf eine Finanzierung durch den Bund hinaus. Die Länderhaushalte sollen angeblich nicht belastet werden sollen. Die EVUs sollen nicht in die Pflicht genommen werden. Das kommt einer **Subventionierung der Betreiber in Milliardenhöhe** gleich.
- Das **Bundesinstitut** ist weiterhin ein wichtiger Kritikpunkt. Hier will die Bundesregierung offensichtlich *Weichen stellen*. Vorgesehen ist jetzt eine „Rechenschaftspflicht“ (§17 Abs.2). Das reicht aber keinesfalls, die in unserer Stellungnahme dargelegten rechtlichen und inhaltlichen Probleme auszuräumen. Auch der Vorschlag aus BW

bringt hier keine Änderung und hat auf Grund seiner komplizierten Konstruktion vermutlich keine Chance auf Realisierung.

- Eine **Ethikkommission** ist weiterhin vorgesehen, lediglich der Namen ist verändert (§ 7 Gesellschaftliches Begleitgremium)
- Eine deutliche Verschlechterung findet sich in § 11. Die **Erkundung soll danach rein bergrechtlich** durchgeführt werden (Abs. 2). Das ist völlig untragbar. Es geht hier ganz wesentlich um atomrechtliche Schutzziele.
- **Fazit:** der vorgelegte Entwurf kann keine Basis für einen Konsens sein. Es bedarf weiterhin grundlegender Änderungen (vgl. gutachtliche Stellungnahme zum 2. Entwurf)